



Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Elsfleth am 09.12.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Rinnsteine und Parkspuren in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet, in dem die Gebäude mit den dazugehörenden Höfen und Gärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

Der räumliche Zusammenhang wird nicht durch Parkanlagen, Friedhöfe, durch einzelne unbebaute Grundstücke oder durch kleinere Ackerflächen unterbrochen, wohl aber durch größere im Zusammenhang genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Größere landwirtschaftliche Grundstücksflächen mit einer Straßenfrontlänge von weniger als 200 m unterbrechen den räumlichen Zusammenhang nicht. Besteht ein räumlicher Zusammenhang von Gebäuden nur auf einer Straßenseite, so gehört die ganze Straße zur geschlossene Ortslage.

(2) Von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen sind zu reinigen: - auch wenn die Grundstücke durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seite-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind –

- a) bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen die Geh- und Radwege, Parkspuren und Rinnsteine (ohne Einlaufschächte und Sinkkästen) sowie die Fahrbahn bis zur Mitte
- b) bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen die Gehwege, Radwege, Parkspuren, Rinnsteine (ohne Fahrbahn und ohne Einlaufschächte und Sinkkästen). Die Reinigung der Fahrbahnen und der öffentlichen Parkflächen führt die Stadt durch.

(3) Die Reinigung ist wöchentlich mindestens einmal, und zwar bis zu jedem letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.

(4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat aller Art. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen, oder, wenn dies nicht möglich ist, zu sichern und der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

(1) Bei Schneefall sind Gehwege und Fußgängerüberwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m zu räumen.

(2) Radwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten.

(3) Die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufe, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(4) Ist nach 21.00 Uhr Schnee gefallen, muss die Schneeräumung bis spätestens 07.30 Uhr des nächsten Tages durchgeführt werden.

(5) Bei Glätte sind die Geh- und Fußgängerüberwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die Haltestellen sowie in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer von 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr vorhanden ist. Das Schneeräumen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 21.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(6) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien verwendet werden, die zu Schäden an der Straßenbefestigung, an der Kleidung oder Schuhwerk oder zur gesundheitsschädlichen Schädigung von Menschen oder Tieren führen.

Handelsübliche Streusalze dürfen nur verwendet werden

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehweg-Abschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(7) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf den Fahrbahnen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel an Zugängen zu den Fußgängerüberwegen, auf Geh- oder Radwegen gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt, in öffentliche Straßenbereiche, in die Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel geräumt werden.

(8) Bei auftretendem Tauwetter sind auf den Geh- und Radwegen, den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und den Zuwegen zu den Fußgänger-Überwegen noch vorhandene Schnee- und Eisreste unverzüglich zu beseitigen. Rinnsteine sind freizuhalten, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.

§ 4

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten nach §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth außer Kraft.

Elsfleth, den 09.12.2025

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin



Anlage - A - zu § 1 Absatz 1a der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth vom 09.12.2025

Albert-Gräper-Straße

Alte Straße

Amazonasstraße

Amselstraße

Am Liener Hörn

Am Yachthafen

Am Regenbogen

Am Weserufer

An der Kaje

An der Stadthalle

An der Weinkaje

Atlantikstraße

Bahnhofstraße

Beringstraße

Bermudastraße

Biskayastraße

Bismarckstraße

Blömerstraße

Boltenhof

Bürgermeister-Ehlers-Straße

Buchenweg

Cap-Hoorn-Straße

Danziger Weg

Deichsicherungsweg (von Liener Hörn bis Deichschaart Oberhammelwarden)

Deichstraße

Deichstücken

Doris-Heye-Straße

Drosselweg

Eibenweg

Fichtenstraße
Finkenweg
Fliederstraße
Florianstraße
Floridastraße
Friedrich-August-Straße
Gartenstraße
Gibraltarstraße
Gorch-Fock-Straße
Graf Anton-Günther-Straße
Grüne Straße
Henriettenstraße
Hermann-Allmers-Straße
Hermann-Löns-Straße
Hogenkamp
Holzkontor
Hudsonstraße
Huntestraße
Karibikstraße
Kasernenstraße
Kastanienweg
Kattegatstraße
Kirchweg
Lerchenstraße
Lesumstraße
Lienestraße
Lindenstraße
Marschenweg
Magellanstraße
Meisterstraße
Menkestraße
Milchstraße

Mittelstraße
Molkereistraße
Möwenstraße
Mühlenstraße
Neddenkamp
Nelkenstraße
Neufundlandstraße
Nilstraße
Nordseestraße
Nordstraße
Ochtumstraße
Ostpreußenstraße
Ostseestraße
Panamastraße
Pappelweg
Parkstraße
Patjengang
Pazifikstraße
Pfarrkämpe
Polderweg
Pommernweg
Platanenweg
Prof.-Bernh. Winter-Straße
Rathausplatz
Reeder-Ramien-Straße
Reeder-Schiff-Straße
Reeder-Wempe-Straße
Reeder-tom-Diek-Straße
Reepschlägerweg
Rittersweg
Rosenstraße
Schlesierstraße

Schützenweg
Schulstraße
Segelmacherweg
Sielweg
Skagerrakstraße
Sperlingsweg
Steinstraße
Suezstraße
Tannenstraße
Theodor-Storm-Straße
Timpen
Tulpenstraße
Turmweg
Ulmenstraße
Werftstraße
Weidenstraße
Weserstraße
Weststraße
Wiesenstraße
Ziegeleiweg
Zum Buschplatz
Zum Deichschaart
Zur Alten Schule

Anlage - B - zu § 1 Absatz 1b (ohne Fahrbahn) über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth vom 09.12.2025

Oberrege (B 212)

Hafenstraße

Peterstraße

Wurpstraße

Mühlenstraße - von Einmündung Peterstraße bis Brücke Moorriemer Kanal -

Am Liener Deich

Am Weserdeich

Ortsdurchfahrt L 865

Ortsdurchfahrt L 864

Watkenstraße mit K212 Ortsdurchfahrt Neuenfelde

Am Tidehafen

Bahnhofsplatz